

Betreff: Bundesverwaltungsgericht: Gesundheitliche Eignung von Beamtinnen und Beamten auf Probe

An die
Mitglieder des Bundesvorstands

Unser Zeichen: P 1000 - II

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Mit dem folgenden Link übersenden wir Ihnen die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts über das Urteil vom 30.10.2013 (Az.: 2 C 16.12) zur gesundheitlichen Eignung von Beamtinnen und Beamten auf Probe.

<http://www.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2013&nr=76>

Hiernach ist eine Entlassung aus dem Dienst nur gerechtfertigt, wenn es nach der Gesundheitsprognose überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Beschwerden zu einer erheblich geringeren Lebensdienstzeit führen. Maßgeblich für die Prognose ist die Lebensarbeitszeit, also das Risiko eines vorzeitigen Ruhestands.

Das Bundesverwaltungsgericht führt damit seine Rechtsprechung vom 25.07.2013 (Az.: 2 C 12.11 u.a.) fort. Darin die Leipziger Richter entschieden, dass die Anforderungen an den Nachweis der gesundheitlichen Eignung bei leicht behinderten Bewerbern nicht „überspannt“ werden dürfen. Für eine negative Prognose aktuell leistungsfähiger Bewerber bedürfe es konkreter Anhaltspunkte für die Dienstuntauglichkeit. Der Nachweis solcher Anhaltspunkte sei nicht vom Bewerber, sondern vom Dienstherrn zu erbringen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Pressemitteilung. Der Wortlaut des Urteils liegt bisher nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen
Christof Stechmann